

**Amt der Stadt Feldkirch**

Öffentlichkeitsarbeit  
Bernadette Biedermann

Schmiedgasse 1  
6800 Feldkirch  
Österreich

Tel. +43 5522 304 1113  
Fax: +43 5522 304 1119  
bernadette.biedermann@feldkirch.at  
www.feldkirch.at

## **Beschlüsse der Stadtvertretung vom 7. März 2017**

**Hinweis:** Das Verhandlungsprotokoll kann zu den Amtsstunden im Rathaus, Zimmer 118, eingesehen werden.

### 1. Umbesetzung von Ausschüssen

Finanzausschuss:

Mitglied STVE Tegeltija Slobodan wird ersetzt durch STVE Strigl Karlheinz

Hoch- und Tiefbauausschuss:

Ersatzmitglied STVE Tegeltija Slobodan wird ersetzt durch STV Meier Grogor

Ersatzmitglied STVE Allgäuer Thomas wird ersatzlos gestrichen

Jugend- und Integrationsausschuss:

Mitglied STVE Tegeltija Slobodan wird ersetzt durch STR Spalt Thomas

Ersatzmitglied STVE Thaller Monja wird ersetzt durch STR Allgäuer Daniel

Ersatzmitglied STVE Allgäuer Thomas wird ersetzt durch STVE Strigl Karlheinz

Kinder- Schul- und Bildungsausschuss:

Ersatzmitglied STVE Thaller Monja wird ersetzt durch STR Spalt Thomas

Ersatzmitglied STVE Allgäuer Thomas wird ersatzlos gestrichen

Kulturausschuss:

Mitglied STVE Allgäuer Thomas wird ersetzt durch STVE Scherling Luca

Ersatzmitglied STVE Thaller Monja wird ersetzt durch STVE Blenk Richard

Landwirtschafts- und Forstausschuss:

Ersatzmitglied STVE Büchel Christine wird ersetzt durch STVE Blenk

Richard

Planungsausschuss:

Ersatzmitglied STVE Tegeltija Slobodan wird ersetzt durch STVE Scherling Luca

Sozial- und Wohnungsausschuss:

Mitglied STVE Büchel Christine wird ersetzt durch STVE Weber Stefan

Ersatzmitglied STVE Tegeltija Slobodan wird ersetzt durch STV Danek Werner

Ersatzmitglied STVE Thaller Monja wird ersetzt durch STVE Strigl Karlheinz

Sportausschuss:

Ersatzmitglied STVE Allgäuer Thomas wird ersatzlos gestrichen

Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschuss:

Mitglied STVE Thaller Monja wird ersetzt durch STVE Blenk Richard

Ersatzmitglied STVE Büchel Christine wird ersetzt durch STVE Scherling Luca

Ersatzmitglied STVE Allgäuer Thomas wird ersetzt durch STVE Weber Stefan

Wirtschaftsausschuss:

Ersatzmitglied STVE Tegeltija Slobodan wird ersetzt durch STR Allgäuer Daniel

Ersatzmitglied STVE Allgäuer Thomas wird ersetzt durch STVE Strigl Karlheinz

Verwaltungsrat der Stadtwerke:

Ersatzmitglied STVE Tegeltija Slobodan wird ersetzt durch STR Spalt Thomas

## 2. Tourismusbeitrag 2017 – Festsetzung des Hebesatzes und des Gesamtaufkommens

„Verordnung

der Stadtvertretung von Feldkirch vom 07.03.2017 über die Festsetzung des Gesamtaufkommens und des Hebesatzes für Tourismusbeiträge 2017

Gemäß § 11 Vorarlberger Tourismusgesetz, LGBl. Nr. 86/1997 idgF, wird das veranschlagte Gesamtaufkommen an Tourismusbeiträgen für das Kalenderjahr 2017 mit EUR 610.400,00 und der Hebesatz zur Berechnung der Tourismusbeiträge für das Kalenderjahr 2017 mit 0,3985 v. H. der Bemessungsgrundlagen festgesetzt.“

## 3. Benützungs- und Archivordnung der Stadt Feldkirch

„Benützungs- und Archivordnung

der Stadtvertretung Feldkirch vom 07.03.2017

Aufgrund des Beschlusses der Stadtvertretung vom 07.03.2017 wird gem § 11 Abs 6 des Vorarlberger Archivgesetzes, LGBl Nr 1/2016, festgesetzt:

### 1. Grundsätzliches

1. Gemäß § 11 Abs 6 des Vorarlberger Archivgesetzes, LGBl Nr 1/2016, wird eine neue Archivordnung für das Stadtarchiv Feldkirch (STAF) erlassen, welche die Benützungsordnung vom 2.01.1992 ersetzt.
2. Das Stadtarchiv steht als öffentliche Institution grundsätzlich allen Interessierten zur Verfügung. Jede/r Benutzer/in hat jährlich ein Benutzerblatt auszufüllen und mit Unterschrift die Kenntnisnahme der Archivordnung zu bestätigen. Auf Wunsch des Archivpersonals haben sich Benutzer auszuweisen.

2. Recht auf Zugang zum Archivgut der Stadt Feldkirch
  1. Archivgut, das vom Stadtarchiv Feldkirch zur Sicherung übernommen worden ist, ist unabhängig von seiner Herkunft Archivgut der Stadt Feldkirch.
  2. Jeder hat ein Zugangsrecht zum städtischen Archivgut durch persönliche Einsicht in den Räumen des Stadtarchivs, sofern die Archivalien nicht mehr der im Archivgesetz festgelegten Schutzfrist von 20 Jahren unterliegen. Für die Benutzung dieser Archivalien gelten die Bestimmungen des Vorarlberger Archivgesetzes.
  3. Bei der Übernahme von Archivgut von Privatpersonen oder Vereinen können spezielle Schutzfristen vereinbart werden.
  4. Sollte das Archivgut stark geschädigt sein, kann der Archivar eine Benutzung aus konservatorischen Gründen untersagen.
  5. Enthalten die Archivalien personenbezogene Daten, an deren Geheimhaltung ein die Einsichtnahme überwiegendes schutzwürdiges Interesse besteht, so ist es frühestens am 1. Jänner des Jahres zugänglich, das dem Todesjahr der betroffenen Person folgt. Ist ein Todesdatum nicht nachweisbar, ist die Einsichtnahme in das Archivgut frühestens am 1. Jänner des Jahres möglich, das dem Jahr des 110. Geburtstages folgt.
3. Zugang vor Ort
  1. Die Öffnungszeiten des Stadtarchivs werden durch Aushang bekanntgegeben. Eine Entlehnung von Archivalien ist nicht möglich. Die Benutzer haben die ihnen zur Verfügung gestellten Archivalien, Bücher und Findmittel sorgfältig zu behandeln, insbesondere dürfen keine Vermerke, Unterstreichungen oder Notizen in den Dokumenten angebracht werden. Jede Änderung der Reihenfolge von Schriftstücken in einem Akt ist untersagt.
  2. Rauchen, Essen und Trinken ist in den Archivräumen untersagt. Die Magazinräume dürfen von Benutzer/innen nur in begründeten Ausnahmefällen betreten werden.
4. Ablauf der Benützung
  1. Dokumente des Stadtarchivs können je nach Platzbedarf in den dafür vorgesehenen Räumlichkeiten eingesehen werden. Der Archivar steht den Benutzer/innen beratend zur Seite. Anordnungen des Archivpersonals ist Folge zu leisten. Mäntel und Taschen sind an der Garderobe abzugeben oder in den dort befindlichen Schließfächern einzuschließen. In den Räumlichkeiten ist auf Ruhe zu achten, Mobiltelefone sind auszuschalten.
  2. Die Findmittel wie Aktenverzeichnisse und Handschriftenliste werden den Benutzer/innen im Original vorgelegt; eine Vorabinformation ist über die Website des Stadtarchivs möglich, auf der die Findmittel „Urkundenbuch“, „Historische Akten“ und „Aktenbestand Faszikel I“ online eingesehen werden können. Vorbestellungen von Archivalien sind telefonisch oder per E-Mail möglich. Aushebungen der Archivalien werden durch den Archivar am darauffolgenden Tag durchgeführt, sofern dies mit dem Geschäftsbetrieb vereinbar ist. Bei einer Lagerung in einem Außendepot kann es zu Verzögerungen kommen.
  3. Die Anzahl der Archivalien, die pro Person gleichzeitig zur Benutzung zur Verfügung gestellt werden, ist auf drei Stück beschränkt. Alle Archivalien sind am Ende der Öffnungszeiten an den Archivar zurückzugeben.

4. Die Anfertigung von Reproduktionen ist möglich, muss aber vorher mit dem Archivar besprochen werden bzw. wird durch diesen durchgeführt. Das Kopiergerät und der Scanner der Stadtbibliothek können gebührenpflichtig benützt werden. Die entsprechenden Tarife sind in der Stadtbibliothek öffentlich bekanntgemacht. Als schonendste Form der Reproduktion wird das Fotografieren empfohlen; Benutzer können nach Absprache mit dem Archivar Fotos von Archivalien (ohne Blitz) anfertigen. Sollten der fotografischen Reproduktion Schutzbestimmungen entgegenstehen oder sollte der Zustand der Archivalien durch Reproduktionen Schaden leiden, kann die Anfertigung jedoch untersagt werden.
5. Die Weiterverwendung zugänglich gemachter Dokumente ist unentgeltlich und bedarf keiner besonderen Erlaubnis des Stadtarchives. Das Stadtarchiv leistet jedoch keine Gewähr dafür, dass zugänglich gemachte Dokumente frei von Rechten Dritter (Urheberrechte, gewerbliche Schutzrechte usw.) sind. Die Wahrung der Rechte Dritter liegt in der Verantwortung der Person, die Dokumente fotografiert oder weiterverwendet. Der/die Benutzer/in stellt das Stadtarchiv Feldkirch mit der Unterschrift auf dem Benutzerblatt nach Pkt 1.2. von allen diesbezüglichen Ansprüchen Dritter frei und hält die Stadt Feldkirch schad- und klaglos.

#### 5. Haftung

Der/die Benutzer/in haftet in vollem Umfang für von ihm/ihr verursachte Beschädigungen und Zerstörungen an Archivalien, Archiveinrichtungen und Gegenständen, ebenso für deren Verlust. Das Stadtarchiv haftet weder für die Garderobe noch für Gerätschaften der Benutzer/innen.

#### 6. Auskünfte

Der Archivar versucht im Rahmen des Dienstbetriebs schriftliche Anfragen zu beantworten. Sollte der für die Anfragebeantwortung notwendige Aufwand zu groß sein, kann dies abgelehnt werden. Diese Auskünfte beschränken sich auf Art, Zustand und Umfang des benötigten Archivgutes. In kleinerem Umfang können bei der Anfragebeantwortung auch Scans und Kopien angefertigt werden, sofern dies mit dem Geschäftsbetrieb vereinbar ist.

#### 7. Zugang für Dienststellen der Stadtverwaltung

Für städtische Dienststellen ist Archivgut, das sie oder ihre Vorgänger dem Stadtarchiv übergeben haben, bereits vor Ablauf der Schutzfrist zugänglich. Es wird ihnen im Stadtarchiv zur Einsicht vorgelegt, Reproduktionen sind ebenfalls möglich. Das Stadtarchiv kann Archivgut, das noch der Schutzfrist untersteht, für drei Wochen an die Dienststelle ausleihen. Ausgeliehene Akten müssen schonend behandelt werden und dürfen nicht mit Anmerkungen oder farblichen Markierungen versehen werden.

#### 8. Pflichtexemplar

Werden für Publikationen Archivalien des Stadtarchivs verwendet, ist in den Fußnoten der Publikationen die Quelle „Stadtarchiv Feldkirch“ mit den entsprechenden Bestandssignaturen anzugeben. Der/die Benutzer/in ist verpflichtet, von diesen Publikationen ein kostenloses Pflichtexemplar an das Stadtarchiv oder die Stadtbibliothek zu übergeben.

#### 9. Inkrafttreten

Diese Benützungs- und Archivordnung tritt am 1. April 2017 in Kraft, gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 2. Jänner 1992 außer Kraft.

Der Bürgermeister  
Mag. Wilfried Berchtold“

#### 4. Mittelfristiger Finanzplan für 2017 bis 2021

Der Stadtvertretung wurde der mittelfristige Finanzplan für die Jahre 2017 bis 2021 vorgelegt und erläutert und wird von dieser zur Kenntnis genommen.

#### 5. Bankgarantie der Stadtwerke Feldkirch und Übernahme der Haftung als Bürge und Zahler

Die Stadt Feldkirch stimmt der Ausstellung einer Bankgarantie der Stadtwerke Feldkirch bei der Raiffeisenbank Feldkirch für die OeMAG Abwicklungsstelle für Ökostrom AG, 1090 Wien in Höhe von EUR 300.000,00 zu und übernimmt die Haftung als Bürge und Zahler.

Diese Bankgarantie gilt bis längstens 29.02.2020. Eine Kündigung zu einem früheren Zeitpunkt ist nur möglich, wenn durch die Stadtwerke Feldkirch eine gleichwertige Garantie beigebracht wird.

#### 6. Resolution für die Neufestsetzung der Finanzierung des Sozialfonds

Der Antrag der FPÖ „Aus all den im Antrag erwähnten Gründen fordert die Stadtvertretung der Stadt Feldkirch die Landesregierung auf, die Finanzierung des Sozialfonds neu festzusetzen. Die Beiträge der Gemeinden, die sie für die vom Sozialfonds zu tragenden oder zu ersetzenden Kosten, die nicht durch andere Einnahmen gedeckt sind, bisher zu 40 % zu leisten haben, sind innerhalb von fünf Jahren schrittweise auf 30 % zu reduzieren.“ wird an den Finanzausschuss verwiesen. Dort sollen alle Finanzströme zwischen Land und Stadt Feldkirch aufgeschlüsselt und sodann eine Empfehlung für die weitere Vorgangsweise ausgearbeitet werden.

#### 7. Palais Liechtenstein: Baubeschluss

Die Stadtvertretung fasst den Baubeschluss und beschließt gemäß § 50 Abs 1 lit b Z16 GG die Sanierungs- und Umbaumaßnahmen des Palais Liechtenstein anlässlich Feldkirch 800 gemäß dem beschlossenen Kostenziel der Stadtvertretung vom 13.12.2016 in der Höhe von netto EUR 1,56 Mio. (ohne Aufwendungen für Einrichtung und Ausstellungszubehör, Preisbasis 08/2016, Toleranz +/- 20%).

#### 8. Grundstücks- und Objektangelegenheiten

Unter diesem Tagesordnungspunkt wurden diverse Grundstücks- und Objektangelegenheiten beschlossen. Aus datenschutzrechtlichen Gründen werden sie an dieser Stelle nicht veröffentlicht. Sie können im Protokoll zur Sitzung nachgelesen werden (siehe dazu den Hinweis auf Seite 1).

9. Aufhebung und Erlassung von Bebauungsplänen

9.1. Verordnung über den Entwurf zur Änderung des Bebauungsplanes „Bahnhofsbezirk – Mitte“:

„Die Stadtvertretung beschließt den Entwurf zur Änderung des Bebauungsplanes ‚Bahnhofsbezirk – Mitte‘, Plan-Zl 02/FK07 vom 21.06.2007 gem. §30 RPG dergestalt, dass dieser Bebauungsplan ‚Bahnhofsbezirk – Mitte‘ aufgehoben werden soll.

Der neue Bebauungsplan ‚Bahnhofsbezirk Feldkirch‘ wird mit einer gesonderten Verordnung erlassen.

Anlagen:

Bebauungsplan ‚Bahnhofsbezirk – Mitte‘ (2007), Plan-Zl 02/FK07, M1:500, vom 21.06.2007

Erläuterungsbericht zum Bebauungsplan ‚Bahnhofsbezirk – Mitte‘, vom 21.06.2007“

Die gegenständlichen Planunterlagen liegen im Amt der Stadt Feldkirch, 1. Stock, Zimmer 118, während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht auf.

9.2. Verordnung über den Entwurf des Bebauungsplanes „Bahnhofsbezirk – Feldkirch“:

„Die Stadtvertretung beschließt für die Überbauung des zentralen Bahnhofsbereichs in Feldkirch gemäß §28 RPG den Entwurf des Bebauungsplanes ‚Bahnhofsbezirk Feldkirch‘, nach vorliegender Planung Plan-Zl. 2017/6422 – 1 vom 21.02.2017.

Der bisherige Bebauungsplan ‚Bahnhofsbezirk – Mitte‘ wird parallel zum gegenständlichen Verfahren mit einer gesonderten Verordnung aufgehoben.

Beilagen:

Entwurf des Bebauungsplanes ‚Bahnhofsbezirk Feldkirch‘, Plan-Zl. 2017/6422 – 1 vom 21.02.2017

Entwurf zum Erläuterungsbericht zum Bebauungsplan ‚Bahnhofsbezirk Feldkirch‘ vom 21.02.2017“

Die gegenständlichen Planunterlagen liegen im Amt der Stadt Feldkirch, 1. Stock, Zimmer 118, während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht auf.

10. Änderung des Flächenwidmungsplanes

„Verordnung über den Entwurf zur Änderung des Flächenwidmungsplans

Die Stadtvertretung der Stadt Feldkirch beschließt den Entwurf zur Änderung des Flächenwidmungsplanes vom 07.06.1977 idgF dahingehend, dass die in der Tabelle ‚Umwidmung im Bereich BLUGA/Stadtgärtnerei, KG Nofels: Umzuwiddmende Grundstücke‘ vom 21.02.2017 genannten Flächen und Teilflächen wie dort beschrieben und in der Planunterlage ‚Flächenwidmungsplan Neu‘, Plan-Zl. 2016/6463-1 vom 19.12.2016, M1:1.000, dargestellt, umgewidmet werden sollen.

Das Ergebnis zur Umwelterheblichkeitsprüfung wird zur Kenntnis genommen.

Beilagen:

Planbeilage ‚Flächenwidmungsplan Neu‘ Plan-Zl. 2016/6463-1 vom 19.12.2016,  
M1:1.000

Tabelle ‚Umwidmung im Bereich BLUGA/Stadtgärtnerei, KG Nofels: Umzuwimdende  
Grundstücke‘ vom 21.02.2017

Legende der Planzeichen

Erläuterungsbericht zur Umwelterheblichkeitsprüfung vom 14.12.2016

Stellungnahme der Umweltbehörde zur Umwelterheblichkeitsprüfung“

Die gegenständlichen Planunterlagen liegen im Amt der Stadt Feldkirch, 1. Stock,  
Zimmer 118, während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht auf.

11. Genehmigung der Niederschrift über die 10. Sitzung der Stadtvertretung vom  
13.12.2016

Genehmigt.